

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/29 9ObA238/91, 9ObA246/98m, 8ObA10/00d, 8ObA44/01f, 9ObA71/09w, 8ObA49/11f, 9ObA89/15a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1992

Norm

GmbHG §15

GmbHG §16

GmbHG §34

Rechtssatz

Da die Beendigung des Angestelltenverhältnisses jedenfalls keinen strengerungen unterliegen kann als die Abberufung des Gesellschafter - Geschäftsführers, kann mit der Stimme des Mehrheitsgesellschafters (= Prokurist) die Entlassung des Geschäftsführers (= Minderheitsgesellschafter) wirksam beschlossen werden; sind diese beiden die einzigen Gesellschafter, kann der Mehrheitsgesellschafter in einer durch das Zusammenkommen der Gesellschafter gebildeten Generalversammlung den Geschäftsführer entlassen. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 238/91
Entscheidungstext OGH 29.01.1992 9 ObA 238/91
- 9 ObA 246/98m
Entscheidungstext OGH 09.12.1998 9 ObA 246/98m
Auch; Beisatz: Bei gleichzeitiger Abberufung als Geschäftsführer der GmbH und Kündigung des Anstellungsvertrages ist dasselbe Organ der Gesellschaft wie schon für die Bestellung und Anstellung, nämlich die Generalversammlung, zuständig. (T1)
- 8 ObA 10/00d
Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 ObA 10/00d
Beis wie T1
- 8 ObA 44/01f
Entscheidungstext OGH 29.03.2001 8 ObA 44/01f
Vgl; Beisatz: Zuständigkeit eines verbliebenen oder neu bestellten Geschäftsführers für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses eines von der Generalversammlung abberufenen Geschäftsführers. (T2)
Veröff: SZ 74/59
- 9 ObA 71/09w
Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 ObA 71/09w
Vgl; Beis ähnlich wie T1
- 8 ObA 49/11f
Entscheidungstext OGH 15.07.2011 8 ObA 49/11f
Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T2
- 9 ObA 89/15a
Entscheidungstext OGH 24.09.2015 9 ObA 89/15a
Vgl; Beis wie T1
- 8 ObA 80/19a
Entscheidungstext OGH 18.12.2020 8 ObA 80/19a
Vgl; Beisatz: Hier: Die Kündigung eines Geschäftsführerdienstvertrags des Geschäftsführers der Komplementärgesellschaft einer GmbH & Co KG vor seiner gesellschaftsrechtlichen Abberufung fällt ebenso in die Kompetenz der Gesellschafter der GmbH wie die Kündigung eines unmittelbar zur GmbH bestehenden Geschäftsführervertrages. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0059817

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at